

## – Allgemeines Informationsblatt Online-Handel –

### Bestellung bei ausländischen Händlern bzw. Dienstleistern

- **Fake-Shops**  
Bei Bestellungen im Ausland sollte geprüft werden, ob es sich um einen echten Anbieter oder unter Umständen um einen gefälschten Online-Shop, einen sogenannten Fake-Shop, handelt.
- **Einfuhrumsatzsteuer, Umsatzsteuer auf innergemeinschaftlichen Erwerb, Zölle**  
Der Einkauf von Waren im Ausland kann mit zusätzlichen Steuern (z.B. Einfuhrumsatzsteuer für Waren aus Drittländern oder Steuer auf einen innergemeinschaftlichen Erwerb innerhalb der EU), Zollgebühren und eventuell hohen Versandkosten verbunden sein.
- **Reverse-Charge-Verfahren**  
Beim Bezug von Dienstleistungen oder Waren wie Laptops, Tablets oder Computern aus dem Ausland ist unter Umständen das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG<sup>1</sup> anzuwenden. Hierbei ist vom Leistungsempfänger deutsche Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt zu leisten. Unstimmigkeiten mit Dienstleistern im europäischen Ausland können vor allem entstehen, wenn die kirchliche Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Gemeindeverband) keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat.
- **Rechtliche Streitigkeiten**  
Sollte es zu Problemen mit dem Händler kommen, gilt möglicherweise anderes Recht als in Deutschland.

### Allgemeines

- **Zahlung per Vorkasse**  
In Einzelfällen ist die Bestellung nur gegen Vorkasse möglich. Hierzu wird oft ein Bezahldienst in die Bestellung einbezogen. Die Zahlung an den Bezahldienst ist bei Bestellung fällig. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt erst nach dem Bezahlvorgang. Zwar bieten viele Bezahldienste einen Käuferschutz an, dieser Käuferschutz garantiert jedoch nicht den Ausgang etwaiger Streitigkeiten, etwa weil die Ware nicht oder mit erheblicher Verspätung geliefert wird, zugunsten des Bestellers.
- **Vorsteuerabzug und ordnungsgemäße Rechnung**  
Will die kirchliche Körperschaft die für den Online-Einkauf anfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, wird eine Rechnung im Sinne des § 14 UStG auf den Namen der kirchlichen Körperschaft benötigt. Rechnungen auf die Namen von Mitarbeitenden oder ehrenamtlich Tätigen der Einrichtung berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Auch Bestellübersichten, die nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung entsprechen, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.
- **Forderungsabtretung**  
Vereinzelt ist der „Kauf auf Rechnung“ nur im Rahmen einer Forderungsabtretung möglich. Hierzu tritt der Lieferant bzw. Dienstleister seine gegen den Besteller aus dem Verkauf der Waren oder Dienstleistungen bestehende Forderung an einen Dritten ab. Auf entsprechende Hinweise in der Rechnung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. Dienstleisters ist zu achten. Sollte die Zahlung versehentlich an den Lieferanten bzw. Dienstleister erfolgen, so kann dies Mahngebühren und Auseinandersetzungen mit dem Dritten zur Folge haben. Zwingend sollte auch auf Hinweise wie z.B. dieser beachtet werden: „Bitte geben Sie nur die vorgenannte Zahlreferenz im Verwendungszweck ein, andernfalls kann die XXX GmbH Ihre Zahlung nicht korrekt zuordnen.“ Die XXX GmbH entspricht in diesem Fall nicht dem Lieferanten bzw. Dienstleister, sondern einem Dritten, an den die Forderung abgetreten wurde.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu das gesondertes Informationsblatt Reverse-Charge-Verfahren.

- **Nutzung von „Zahlungsauslösediensten“**

Immer häufiger ist der „Kauf auf Rechnung“ nur im Rahmen der Nutzung eines sogenannten Zahlungsauslösedienstes (z.B. Klarna) möglich. Dabei wird über eine Datenbrücke Geld vom Konto des Zahlers (Besteller) auf das Konto des Zahlungsempfängers (Lieferant bzw. Dienstleister) transferiert. Grundsätzlich sollte die Rechnung des Lieferanten bzw. Dienstleisters in diesen Fällen auf die Einbeziehung des Zahlungsauslösedienstleisters hinweisen. Eine unmittelbare Zahlung an den Händler bzw. Dienstleister sollte dann nicht vorgenommen werden. Die versehentliche Zahlung an den Lieferanten bzw. Dienstleister kann Mahngebühren und anderweitige Auseinandersetzungen mit dem Zahlungsauslösedienst zur Folge haben. Außerdem können sich Schwierigkeiten durch eine verspätete oder nicht erfolgte Zustellung der Ware ergeben. In diesen Fällen wird der Kunde durch den Zahlungsauslösedienst zur Zahlung aufgefordert, obwohl die Ware (noch) nicht eingetroffen ist.

### **Ergänzender Hinweis zum Allgemeinen Informationsblatt**

Dieses Informationsblatt gibt allgemeine Hinweise, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls nach dem Rechtsstand des Jahres 2021 gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Allgemeine Informationsblatt nicht die erforderliche steuerliche bzw. rechtliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzt und ggf. aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand entspricht.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die/den Umsatzsteuerbeauftragte/n Ihrer jeweiligen Regionalrendantur wenden.